

Parlamentsgeschäft 10.052 | Asylgesetzrevision, Entwurf 1
Analyse zuhanden der Mitglieder der SPK-NR
erstellt von

Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS-JDS)
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Solidarité sans frontières (Sof)

Bern, 13. Januar 2012

A) Analyse

1) Positive Aspekte

1.1) Art. 14 Abs. 4¹ (Streichung): Parteistellung | Rechtsweggarantie

Die Streichung dieses Absatzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings entspricht die Aufhebung dieses Absatzes einer rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit und ist unserer Ansicht nach längerfristig auch über eine weitere Motion (Vergleich: 10.4107, Motion Prelicz-Huber), gestützt auf das BGer-Urteil vom 15. Dezember 2010 (BGE 137 I 128) zu erreichen, da die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV klar verletzt ist.

Bei einem Blick auf die gängige Praxis zeigt sich zudem, dass die Streichung dieses Absatzes weniger bewirken wird, als es den Anschein hat. Die Parteistellung auf kantonaler Ebene impliziert noch keine automatische Praxisänderung durch die Gerichte, die für eine grosszügigere Auslegung der Härtefallpraxis zu Gunsten der gesuchstellenden Person nötig wäre. So kann und wird eine Person, die beispielsweise seit 9 Jahren in der Schweiz lebt, arbeitet, gesellschaftlich verankert ist usw. auch nach der Streichung dieses Absatzes von den Gerichten als «nicht genügend integriert» beurteilt werden. Dies, weil der Begriff der Integration weit auslegbar und nicht definiert ist. In Bezug auf das sich in der Vernehmlassung befindende Integrationsgesetz wird diese «fehlende» Definition dort anhand von vier Kriterien erstellt. Doch auch diese Definition wird durch ihre Mangelhaftigkeit an der restriktiven Auslegungspraxis der Härtefallregelung nichts ändern.

Wenn also behauptet wird, dass die Streichung dieses Absatzes eine merkbar positive Auswirkung auf die Anwendung der Härtefallpraxis haben wird, so ist dies zu bezweifeln. Denn dazu wären viel mehr begünstigendere Bestimmungen zur Beurteilung von Härtefallgesuchen sowie eine grundsätzliche, gerichtliche Praxisänderung (verhältnismässige Würdigung der Gesamtumstände und liberale Interpretation der Bedingungen) von Nöten. Diese sehen wir durch die Streichung dieses Absatzes nur in Ansätzen gegeben.

Die Streichung des besagten Artikels wird somit lediglich zur Folge haben, dass die Kantone mehr Druck zur Überweisung eines Härtefallgesuches an den Bund verspüren und eventuell ein paar Gesuche mehr überweisen werden, um so ein Rekursverfahren zu umgehen.

1.2) Art. 31a (neu) | Art. 32-35 (aufgehoben): Nichteintretensentscheide

Die Vereinfachung der Regelungen zu den Nichteintretensverfahren, gekoppelt mit dem Wegfallen einiger ungerechtfertigter Nichteintretensgründe und somit der vermehrten Anwendung materieller Verfahren wird von unserer Seite her begrüsst. Die systematische, einfachere Darstellung der Nichteintretensgründe lässt das Ganze auch durchsichtiger erscheinen. Die Abschaffung vieler Nichteintretenstatbestände ist wesentlich, damit die Schweiz ihre Verpflichtungen aus der Dublin-Verordnung, nämlich die Gesuche auf ihre Flüchtlingseigenschaft hin zu prüfen, erfüllen kann.

Problematisch erscheint hier jedoch die Formulierung in Art. 31a (neu) Abs. 2, welche als eine Konkretisierung des bestehenden Art 32. Abs. 1 erscheint, aber unseres Erach-

¹ Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Nennungen von Artikeln auf das AsylG.

tens nur im Zuge der in den letzten Monaten erfolgten Zunahme der Migration aus dem Maghreb erfolgt ist. Es soll der „Abwehr“ von so genannten «Wirtschaftsflüchtlingen» dienen. Diese Formulierung kann dazu führen, dass komplexere Sachverhalte, wie etwa wirtschaftliche Benachteiligungen aufgrund von staatlich geduldeten Diskriminierungen (z.B. bestimmter Ethnien) nicht mehr ausreichend geprüft werden.

1.3) Art. 110a (neu): Unentgeltliche Rechtspflege

Die hier aufgeführten Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege sind zwar als Verbesserung, gleichzeitig aber auch als marginal anzusehen. Störend ist, dass die unentgeltliche Rechtsverteidigung erst auf Antrag der asylsuchenden Person hin durch das Bundesverwaltungsgericht beschlossen werden soll. Das Gericht entscheidet also aufgrund einer bereits geschriebenen Beschwerde und weist der asylsuchenden Person nachträglich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu. Zu diesem Zeitpunkt sind die Betroffenen aber ihrem Rechtsanwalt/ihrer Rechtsanwältin bereits das Honorar für die Beschwerde schuldig und können nur darauf hoffen, dass das Gericht ihrem Antrag entsprechen wird. Um den Zugang zur Beschwerdemöglichkeit effektiv zu erleichtern, muss bereits die Erstberatung kostenlos sein. Denkbar wären Beratungsgutscheine (z.B. bis zur Obergrenze von Fr. 500.- entsprechend dem Opferhilfegesetz), die bei einer frei zu wählenden Vertreterin bzw. einem Vertreter eingelöst werden könnten.

Nicht ersichtlich ist jedoch, warum die durch Art. 110a beabsichtigte Erleichterung im Rechtsschutz insbesondere für Dublin-Verfahren nicht gelten soll. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von Januar 2011 (Case of M.S.S. v. Belgium and Greece) hat deutlich illustriert, dass sich auch im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchaus Fragestellungen ergeben, welche eine vertiefte und fundierte Analyse voraussetzen. Weil wichtige Grundrechte auf dem Spiel stehen können, sollte auch in diesen Fällen eine vereinfachte Verteidigung möglich sein.

Dass auch RechtsvertreterInnen, die nicht über ein Anwaltspatent, aber über besondere Kenntnisse der massgebenden Bestimmungen verfügen, als amtliche Rechtsvertretung zugelassen werden, stellt ein – aus unserer Sicht sinnvolles - Novum der schweizerischen Rechtsgeschichte dar. Trotzdem möchten wir die Frage aufwerfen, wie pflichtvergessene RechtsvertreterInnen ohne Anwaltspatent zur Verantwortung gezogen werden können.

Im Hinblick auf die per Ende 2012 angekündigte Botschaft des Bundesrates (Beschleunigung der Verfahren / Bundeszentren) wird hier also bereits eine Art Fundament gelegt. Die genauen Inhalte der kommenden Botschaft zum Thema des «ausgebauten Rechtsschutzes» sind noch abzuwarten und bieten reichlich Diskussionsstoff. Die zum jetzigen Zeitpunkt vorgespulten Änderungen zum Rechtsschutz wirken deshalb als Katalysator für die hochgradig umstrittene Umstrukturierungsmassnahme der Bundeszentren: wir erkennen hier die sanfte Einführung des Zückerlis «ausgebauter Rechtsschutz», welches die bittere Pille der «Bundeszentren» leichter schluckbar machen soll. Dieses Muster finden wir auch in Bezug auf die Vorbereitungsphase wieder vor.

1.4) Art. 26a (neu): Feststellung des medizinischen Sachverhalts

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung dieses Artikels, kritisieren aber, dass Art. 26a Abs. 2 ausdrücklich auf die Geltung von Art. 82a AsylG hinweist, wonach die freie Wahl des Medizinalpersonals ausgeschlossen bleibt.

Anzufügen bleibt auch, dass letztlich unklar bleibt, in welchen Fällen «entschuld bare Gründe» für ein verspätetes Vorbringen von medizinischen Problemen angenommen würden. Dass später eingereichte, nicht von BFM-beauftragten Medizinern stammende Arztberichte oder -zeugnisse höheren Beweisanforderungen genügen sollen, verletzt den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (gemäss Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP). Aus unserer Sicht ist kein vernünftiger Grund zu erkennen, weshalb dieser allgemeine Grundsatz gerade im Asylverfahren in Frage gestellt werden sollte.

1.5) Art. 17 Abs. 2bis: Priorisierung der Gesuche von UMAs

Diese Änderung erachten wir als selbstverständlich. Sie bringt auch keine wesentliche Praxisänderung mit sich, da diese Gesuche meist sowieso schon prioritär behandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Anpassung, welche als überfällig und vor dem Hintergrund der Kinderrechte als selbstverständlich zu bewerten ist.

2) Negative Aspekte

2.1) Art. 20 (aufgehoben): Abschaffung des Botschaftsverfahrens

Die beabsichtigte Streichung des Botschaftsverfahrens stellt die einschneidendste Massnahme des hier vorliegenden Entwurfes dar und ist daher klar zu verurteilen. Über das Botschaftsverfahren erhielten in den vergangenen Jahren viele schutzbedürftige Personen Asyl in der Schweiz, was beweist, dass solch ein Verfahren sinnvoll ist und dem Zweck der Flüchtlingskonvention und allgemein dem Recht auf Asylgewährung entspricht. Das Verfahren zu streichen wird nun zur Folge haben, dass viele Flüchtlinge überhaupt keine Möglichkeit mehr haben, ein Asylgesuch zu stellen. Diese Verunmöglichung bedeutet faktisch nichts anderes als die generelle Infragestellung der Rechtmässigkeit von Asylgesuchen im Botschaftsverfahren und es ist naheliegend, dass damit lediglich der Zweck verfolgt wird, die Zahl der Asylgesuche zu mindern.

Anderweitig lässt sich die beabsichtigte Streichung dieses funktionierenden Verfahrens nicht erklären. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe betont zudem völlig zu Recht, dass das heutige Botschaftsverfahren eine vorbildliche Praxis im Bereich des alternativen Zugangs zum Asylverfahren darstellt und einen wichtigen Beitrag gegen das Schlepperwesen leistet. Im Jahr 2010 reichten 3963 Personen ein Asylgesuch bei einer Botschaft ein. Wahrscheinlich hätte ein Grossteil dieser Personen versucht, illegal in die Schweiz zu reisen, wenn es die Möglichkeit des Botschaftsverfahrens nicht gegeben hätte, und dabei oft Leib und Leben riskiert. Die Abschaffung des Botschaftsverfahrens kann deshalb nicht im Sinne der Schweiz sein und mutet angesichts der aktuellen Debatte um angebliche «Flüchtlingswellen» unnötig zynisch an.

Alternative Vorgehensweisen zum Botschaftsverfahren scheinen sich in den Möglichkeiten zur Erteilung von humanitären Visa oder einer Politik der Flüchtlingskontingente zu ergeben. Hierzu gilt es allerdings Folgendes zu bedenken:

- bei der **Erteilung von humanitären Visa** findet eine Umkehr der Beweislast statt. Die betroffene Person muss zur Erlangung desselben zunächst beweisen, dass sie an Leib und Leben bedroht ist. Dies steht der Regelung zum Botschaftsverfahren diametral entgegen, weshalb eine Regelung über humanitäre Visa nicht als sinnvolle Alternative zum

Botschaftsverfahren gelten kann.

- Die Alternative der **Flüchtlingskontingente** weist mehrere Mängel auf. Erstens kann eine solche Kontingentspolitik rein numerisch die Anzahl der erfolgreichen Gesuche über das Botschaftsverfahren nicht kompensieren. Die Quote der bewilligten Einreisen über das Botschaftsverfahren liegt bei rund 7 - 8%. Über die letzten sechs Jahre verteilt wären das rund 300 Personen pro Jahr, die über diesen Weg Asyl in der Schweiz erhalten. Rechnet man die 10'000 «verschlampten» Dossiers aus dem Irak mit, dann steigt die Zahl auf mögliche 450 Personen pro Jahr. Wenngleich wir Frau Bundesrätin Sommaruga eine Kontingentspolitik in dieser Grössenordnung zutrauen, zweifeln wir diejenige zukünftiger AmtsträgerInnen stark an. Des Weiteren können im Zuge einer Kontingentierung nur vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge den Weg in die Schweiz antreten. Dies würde die Unterscheidung zwischen «echten» und «unechten» Flüchtlingen noch einmal verschärfen. Und zuletzt macht die Einführung einer Kontingentspolitik die Gesuchsteller «von der Gnade» des/der jeweiligen DepartementsvorsteherIn im EJPD abhängig. Von einem adäquaten Ersatz für das Botschaftsverfahren kann im Rahmen einer Kontingentspolitik also nicht gesprochen werden.

Angesichts des rein reduzierenden Charakters dieser geplanten Änderung mutet es seltsam an, dass sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ins Feld geführt wird. Mit einer Streichung des Botschaftsverfahrens wird nichts beschleunigt, sondern es werden lediglich Rechte von Schutzbedürftigen, die keine andere Möglichkeit haben, abgebaut.

2.2) Art. 3 Abs. 3 (neu): Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs: Wehrdienstverweigerung und Deserteure

Vorgeschichte:

Anlass zu dieser Änderung bot ein Urteil der ehemaligen Asylrekurskommission (ARK) vom 20.12.2005, genauer: die Fehlinterpretation desselben durch den damaligen EJPD Vorsteher Christoph Blocher und durch das Bundesamt für Migration (BFM). Die ARK hatte entschieden, dass Deserteure und Dienstverweigerer aus Eritrea wegen der unverhältnismässig harten, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Folter eingestufteten Strafen als Flüchtlinge anzuerkennen seien, wenn sie begründete Furcht hätten, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden. Die ARK stufte die übermässige Härte der Bestrafung von Deserteuren als politisch motiviert ein. Entgegen der Lesart von Alt-Bundesrat Blocher, der das Urteil als Praxisänderung interpretierte und ihm eine Sogwirkung für Dienstverweigerer zuschrieb, hatte die ARK also lediglich die bisherige Praxis zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern auf solche aus Eritrea angewendet. In einer differenzierten Analyse der Entscheidungsgründe der ARK und der Haltung der in- und ausländischen Rechtsprechung, der Lehre und des UNHCR zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern gelangten die Rechtsprofessorin Martina Caroni sowie der Rechtsprofessor Sandro Hofstetter zu folgendem Schluss:

„Das Urteil hat somit nicht, wie dies wiederholt vertreten wurde, zur generellen und voraussetzungslosen Anerkennung von eritreischen Deserteuren und Dienstverweigerern als Flüchtlinge geführt. Es statuiert keine Kollektivgewährung von Asyl, sondern verlangt weiterhin, dass im Rah-

men der üblichen Prüfung der Glaubwürdigkeit der Vorbringen über die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung entschieden wird.“²

Aktuell:

Die in der Revision vorgesehene Aberkennung von Wehrdienstverweigerung und Desertion als asylrelevante Fluchtgründe ist sowohl völkerrechtlich als auch rechtsstaatlich höchst problematisch³ und deshalb abzulehnen. Sie ist weder nachvollziehbar noch vertretbar.

Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind, nicht mehr als Flüchtlinge anzuerkennen, heisst, dass die Schweiz direkten Kriegsflüchtlingen das Asylrecht verweigert. Sich der aktiven Teilnahme an einem Krieg durch Verweigerung oder Desertion zu entziehen, ist undiskutierbar als Flucht zu bewerten. Jegliche andere Bewertung dieser Handlung ist inakzeptabel, widerspricht dem schweizerischen Selbstverständnis, welches auf der humanitären Tradition Henri Dunants aufbaut, und bricht mit der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die **Schweizer Neutralität beinhaltet zudem eine lange Tradition der internationalen Friedensförderung**. Dieses Engagement verliert an Glaubwürdigkeit, wenn sich die Schweiz plötzlich entschliesst, die pazifistische Handlung der Kriegsverweigerung nicht länger zu anerkennen.

Darüber hinaus ist die Dauer eines Krieges stets unvorhersehbar, weshalb es unverantwortlich ist, diesen Flüchtlingen fortan lediglich eine vorläufige Aufnahme zu gewähren und sie dadurch in eine prekäre Situation zwingt.

2.3) Art. 43 Abs. 2, Art. 82 Abs. 2, Art. 111 b (neu) und Art. 111 c (neu): Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche | Nothilfe | Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

Bezüglich der Änderungen, welche Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche betreffen, schliessen wir uns der Positionierung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) an. Sie lautet wie folgt:

Das schriftliche Verfahren für Mehrfachgesuche kollidiert mit dem Ziel, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es ist unverständlich, warum bei dieser Fallkategorie nicht abgewartet wird, so dass auch Mehrfachgesuche integriert im neuen Verfahren behandelt werden. Das BFM sollte in seinem «grossen Wurf» auch die Zweitgesuche in das neue materielle Verfahren integrieren, zumal bei rund drei Viertel aller Mehrfachgesuche vorher eine Rückkehr ins Heimatland stattfindet (so eine Auskunft des Statistikdienstes des BFM).

Für Personen, welche nach erfolglosem Asylverfahren in ihre Heimat zurückgekehrt sind und aufgrund asylrelevanter Verfolgung erneut den Schutz der Schweiz suchen, wird der Zugang zum Verfahren erschwert: Sie sollen nicht mehr systematisch angehört werden und ihr Gesuch stattdessen schriftlich einreichen müssen. In diesen Fällen ist es jedoch unverhältnismässig, auf die persönliche Anhörung zur Darlegung der Fluchtgründe und etwaiger neuer Verfolgungsgründe zu verzichten.

² Martina Caroni/Sandro Hofstetter, Flüchtlingsrechtliche und rechtsstaatliche Überlegungen zur geplanten Teilrevision des Asylgesetzes betreffend Desertion und Dienstverweigerung, in: Asyl 3/08, S.4.

³ Caroni/ Hofstetter, a.a.O., S.5.

Dass Zweitasyugesuche nur noch schriftlich und begründet eingereicht werden können, steht daher im klaren Widerspruch zur Flüchtlingskonvention, insbesondere, wenn die Zweitgesuche von Personen stammen, die nicht in der Schweiz geblieben sind, sondern in ihr Heimatland zurück gekehrt sind und nun neue Verfolgungsgründe, die nach ihrer Rückkehr entstanden sind, geltend machen. Mit der Schriftlichkeit des Asylgesuchs werden hier administrative Gründe gesetzt, die Flüchtlinge nicht erfüllen können. Dies schränkt den Rechtsschutz erheblich ein. Ein faires Verfahren ist somit nicht mehr gewährleistet.

Der Vorschlag, diese Personen von der Sozialhilfe auszuschliessen und ihnen nur noch Nothilfe zu gewähren (Art. 82 Abs. 2) ist unverhältnismässig und wird in der Praxis zu Problemen führen. Zum einen befinden sich diese Personen legal in der Schweiz im Asylverfahren und haben daher Anspruch auf die Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden. Zum anderen ist es unverständlich, warum diese Personen nicht in den Empfangs- und Verfahrenszentren untergebracht werden sollen; denn es ist einer Beschleunigung dieser Verfahren sehr abträglich, wenn das BFM nicht genau weiss, wo sich die Gesuchstellenden befinden. Für den Fall, dass eine Anhörung nötig ist – und nach einer erfolgten Rückkehr in das Heimatland muss dies der Regelfall sein – können die Abläufe viel effizienter gestaltet werden, wenn die Person den Behörden zur Verfügung steht. Die Erweiterung in Art. 82 Abs. 2 ist zu streichen.

Zu kritisieren ist zudem Art. 43 Abs. 2, welcher neu explizit vorsieht, dass während der Dauer eines Verfahrens nach Artikel 111c keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden soll.

2.4) Art. 115 Bst. d (neu), Art. 116 Bst. c,d (neu): Vergehen und Übertretungen

Der Beschluss des Bundesrates vom 24. Februar 1948 betreffend dem Verbot politischer Reden von Ausländern wurde am 30. April 1998 aufgehoben. Nun soll dieses Unrecht unter Androhung strafrechtlicher Sanktionierung teilweise neu geboren werden.

Mit den Ergänzungen von Art. 115 und 116 AsylG würde kriminalisiert, wer sich als asylsuchende Person «einzig mit der Absicht, subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen» öffentlich politisch betätigt oder wer hierzu Hilfe leistet. Selbst wenn solche Aktivitäten als „Missbrauch des Asylrechts“ zu qualifizieren wären, ist es mit unserem Demokratie- und Verfassungsverständnis unvereinbar, wenn die friedliche Beanspruchung des Kommunikationsgrundrechts - eines Grundpfeilers unserer Demokratie - für Asylsuchende und sie unterstützende Personen (potenziell) mit Strafe bedroht wird.

Auch die Bekämpfung von asylrechtlichen Missbräuchen vermag eine Einschränkung der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit nicht zu rechtfertigen. Sie ist vielmehr als verfassungswidrig und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 Abs. 2 EMRK) widersprechend zurückzuweisen.

Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ist gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung für eine lebendige Demokratie derart fundamental, dass selbst eine asylpolitisch allenfalls „missbräuchliche“ Inanspruchnahme in Kauf zu nehmen wäre. Der Nachweis dieses (angeblichen) Missbrauchs, d.h. einer ausschliesslich asylrechtlichen Zweckgerichtetheit, dürfte in der Praxis indessen ohnehin kaum zu führen sein. Überdies wäre die neue Bestimmung aber kriminalpolitisch auch weitgehend wirkungslos, weil sich Asylsuchende von einer Bussandrohung kaum beeindrucken

lassen.

Aus demokratiepraktischer Sicht besonders schwerwiegend ist die mit dem neuen Artikel 116 Bst. d AsylG beabsichtigte Kriminalisierung von idealistisch oder ethisch motivierten Hilfestellungen zugunsten politisch aktiver Asylsuchender. Abgesehen davon, dass hier entgegen dem strafrechtlichen Regelfall die Gehilfenschaft zu einer Übertretung mit Strafe bedroht werden soll, wird durch den Wortlaut der Bestimmung («insbesondere durch Planung und Organisation», keine Hervorhebung im Original) praktisch jede Hilfestellung für eine politische Manifestation – wie beispielsweise unterstützende Medienauftritte oder öffentliche Solidaritätserklärungen – zur potenziellen Straftat. Von der neuen Regelung betroffen wären also nicht nur die Asylsuchenden selbst, sondern auch Schweizerinnen und Schweizer, die sich für deren Anliegen öffentlich einsetzen. Derart schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte sind in einer rechtsstaatlichen Demokratie mit aller Schärfe zurückzuweisen.

2.5) Art. 26: Empfangs- und Verfahrenszentren, Vorbereitungsphase

Die Einführung einer Vorbereitungsphase zur Verbesserung der Verfahrensabläufe ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erachten wir den Zeitraum von drei Wochen als all zu knapp. An Art. 26 Abs. 2ter ist zudem zu kritisieren, dass hier eine Definition des Begriffs „Dritter“ fehlt. Wir stehen der theoretischen Möglichkeit, dass Dritte über die Anordnung eines Alterstests verfügen können, sehr skeptisch gegenüber.

2.6) Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) - Art. 83 Abs. 5 (neu) und 5bis (neu): Anordnung der vorläufigen Aufnahme

An dieser Änderung ist zu kritisieren, dass die faktische Einführung von «Save Regions» zu schwerwiegenden Irrtümern zu Ungunsten der betroffenen Person führen kann, denn in den meisten Fällen ist es nicht möglich, solche Regionen klar abzugrenzen und von einem allgemeinen Schutz in solchen Regionen kann je nach Grund der Verfolgung einer Person nicht ausgegangen werden. Es stellt eine weitere Änderung dar, welche lediglich darauf abzielt, möglichst viele Asylsuchende aus der Schweiz abschieben zu können. Diese Änderung erachten wir als unnötig.

B) FAZIT

Viele Aspekte dieser Revision können als redundant bezeichnet werden. Die gesamte Revision läuft unter dem Aspekt der Beschleunigung der Verfahren. Dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich eine für die Asylsuchenden günstige Verfahrensbeschleunigung erzielt würde, ist für uns im gesamten Revisionspaket nicht erkennbar.

Die wesentlichen und mit den weitreichendsten Konsequenzen verbundenen Aspekte haben verschärfenden Charakter. Selbst in den Bereichen, in welchen die Verschärfungen lediglich als politische Symbolhandlung ausgelegt werden (Wehrdienstverweigerung und Desertion), öffnen sie für zukünftige Verschärfungen sehr konkrete Türen.

Positive Aspekte sind zwar zu finden, entpuppen sich bei genauerer Analyse allerdings

nicht als derart bahnbrechend, wie sie auf den ersten Blick vermuten lassen.

In der Summe ist die Revision deshalb ohne die gesamthafte Streichung der Änderungsanträge in Bezug auf die Art. 3, Art. 20, Art. 82, Art. 111 sowie Art. 115 und 116 AsylG nicht anzunehmen. Wir empfehlen daher einen Nichteintretenseintrag, da wir für diese Streichung keine politische Machbarkeit sehen.

Melanie Aebli

Claudia Dubacher

Moreno Casasola



Geschäftsführerin
DJS-JDS

Geschäftsführerin
SBAA

Geschäftsführer
Sosf